

07.12.93

Empfehlungen
der AusschüsseFz - Rzu Punkt der 664. Sitzung des Bundesrates am 17. Dezember 1993

**Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des
Steuerberatungsgesetzes**Der federführende Finanzausschuß (Fz)
und der Rechtsausschuß (R)empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des
Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

- Fz 1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 4 Nr. 11 Buchstabe c)
Artikel 1 Nr. 2 wird gestrichen.

Begründung:

Die Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfvereine wurde zuletzt im Rahmen des Vierten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes erweitert. Dabei wurde die Befugnis auf Einkünfte aus Kapitalvermögen ausgedehnt, wenn die Einnahmen 2.000,- DM, im Fall der Zusammenveranlagung 4.000,- DM, nicht übersteigen.

Als Grund für die betragsmäßige Beschränkung wurden schwierige Rechtsprobleme bei größerem Kapitalvermögen genannt (vgl. Drucksache 11/3915, 2. zu Buchstabe b). Diese Begründung ist auch nach der Neuregelung der Zinsbesteuerung durch das Zinsabschlagsgesetz einschlägig.

Bei der bisherigen Regelung hat der Gesetzgeber Kapitalvermögen i.H. von 40.000,- DM bzw. 80.000,- DM bei einer fünfprozentigen Verzinsung zugrunde gelegt. Die erwogene Neuregelung würde die

Ausgeliefert am 07. DEZ. 1993

(noch Ziff. 1)

Beratungsbefugnis dabei auf Kapitalvermögen i.H. von 122.000,- DM bzw. 244.000,- DM ausdehnen. Bei Vermögen in dieser Größenordnung fällt i.d.R. auch Vermögensteuer an, sodaß die Frage der Vermögensteuerpflicht regelmäßig zu prüfen ist. Als Selbsthilfe-einrichtung von Arbeitnehmern (§ 13 StBerG) ist der Lohnsteuerhilfsverein jedoch nicht befugt und der Beratungsstellenleiter mangels fachlicher Vorbildung auch nicht in der Lage, die Mitglieder im Zusammenhang mit vermögensteuerlichen Fragen steuerlich zu beraten. Durch Nichtbeachtung besteht daher die latente Gefahr von Steuerausfällen.

Darüber hinaus kommt es zu einer sachlich nicht begründeten Aufwertung der Tätigkeit der Lohnsteuerhilfsvereine, die bei einer erneuten Gesetzesänderung nur schwer zu revidieren sein dürfte.

Fz 2. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 9)

In Artikel 1 Nr. 4 wird § 9 wie folgt gefaßt:

"§ 9

Verbot der Vereinbarung einer erfolgsabhängigen Vergütung

Vereinbarungen, durch die eine Vergütung für eine Hilfeleistung in Steuersachen dem Grunde oder der Höhe nach vom Ausgang der Sache oder vom Erfolg der Tätigkeit abhängig gemacht oder nach denen ein Teil der zu erzielenden Steuerermäßigung, Steuerersparnis oder Steuervergütung als Honorar ausbedungen wird, sind unzulässig."

Begründung:

Gegenüber geltendem Recht will § 9 nunmehr klarstellen, daß beide Formen der Vergütung nach dem Erfolg unzulässig sind; und zwar das sog. Erfolgshonorar, das aus einem festen Betrag besteht, der im Falle des Eintritts des erstrebten Erfolges zu zahlen ist (1. Satzhälfte des § 9) und die sog. Erfolgsbeteiligung, die in einem Bruchteil oder Prozentsatz des errungenen Erfolges ausgedrückt wird (2. Satzteil des § 9). Die Gesetzesfassung des Regierungsentwurfs berücksichtigt zwar beide Formen der erfolgsabhängigen Vergütung (vgl. amtliche Begründung), stellt jedoch das Erfolgshonorar einseitig in den Vordergrund, indem dieser Begriff sowohl in der Überschrift als auch in einem Klammerzusatz ausdrücklich genannt wird. In der Überschrift des § 9 sollte deshalb in Anlehnung an die Steuerberatergebührenverordnung (BGBl 1981 I S. 1442) der "neutrale" Begriff "Vergütung" verwandt werden. Der Klammerzusatz "Erfolgshonorar" nach der 1. Satzhälfte sollte gestrichen werden, da diese Art der erfolgsabhängigen Vergütung vor der in der zweiten Satzhälfte nicht besonders bezeichneten Erfolgsbeteiligung keiner besonderen Hervorhebung bedarf.

Nach dem Wortlaut des Regierungsentwurfs wird der Eindruck erweckt, als seien nur solche Erfolgsbeteiligungen unzulässig, die von einem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten vereinbart werden. Diese Einschränkung ist nicht gewollt, weil das Verbot der Vereinbarung erfolgsabhängiger Vergütungen (Erfolgshonorar, Erfolgsbeteiligung) schlechthin für alle in den §§ 3 und 4 des Gesetzes genannten Personen und Vereinigungen gilt (Gehre, Steuerberatungsgesetz, 2. Aufl., Tz 2 zu § 9).

Fz 3. Zu Artikel 1 Nr. 6a - neu - (§ 16)

In Artikel 1 ist nach Nummer 6 folgende neue Nummer 6a einzufügen:

"6a. In § 16 Satz 1 werden die Worte "Entscheidung über den Antrag" durch die Worte "Bearbeitung des Antrags" ersetzt.

Begründung:

Gebühren sollten einheitlich für die Bearbeitung von Anträgen erhoben werden.

Fz 4. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchst. a (§ 23 Abs. 3 Nr. 2)

Artikel 1 Nr. 7 Buchst. a erhält folgende Fassung:

"a) Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

"2. eine Abschlußprüfung im steuer- und wirtschaftsberatenden Beruf oder einem kaufmännischen Ausbildungsberuf bestanden haben oder eine andere gleichwertige Vorbildung besitzen und nach Abschluß der Ausbildung hauptberuflich drei Jahre auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern praktisch tätig gewesen sind oder". "

Begründung:

§ 23 Abs. 3 Nr. 2 StBerG in der geltenden Fassung bestimmt, wann Personen mit einer Gehilfenprüfung im steuer- und wirtschaftsberatenden Beruf oder einer **gleichwertigen** Prüfung zum Leiter einer Beratungsstelle eines Lohnsteuerhilfevereins bestellt werden können. Durch die im Gesetzentwurf vorgesehene Änderung (das Wort "gleichwertigen" soll durch das Wort "gleichartigen" ersetzt werden) soll nach der Begründung klargestellt werden, daß auf eine Prüfung in einem rechts-, wirtschafts- oder steuerberatenden Beruf abzustellen ist. Als lediglich klarstellend kann die vorgesehene Änderung kaum angesehen werden. Insbesondere für die neuen Bundesländer ergäbe sich die Folge, daß Personen mit einem DDR-Facharbeiterabschluß als Finanz- oder Wirtschaftskaufmann nach dieser Vorschrift nicht als Beratungsstellenleiter bestellt werden könnten, weil es sich bei den von diesen Personen abgelegten Prüfungen nicht um solche in einem rechts-, wirtschafts- oder steuerberatenden Beruf handelt. Ein solches Ergebnis muß wegen der ohnehin in den neuen Ländern bestehenden Beschäftigungsprobleme vermieden werden. Vorgeschlagen wird deshalb eine Regelung, nach der auch eine kaufmännische Gehilfenprüfung oder eine andere gleichwertige Vorbildung (z.B. Fachschulabschluß) ausreicht (so auch nach § 36 Abs. 2 Nr. 1 StBerG ausreichend für die Zulassung zur Steuerberaterprüfung).

Fz 5. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchst. a₁ - neu - (§ 23 Abs. 3)

In Artikel 1 Nr. 7 wird nach Buchstabe a folgender Buchstabe a₁ eingefügt:

"a₁) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Personen, die vor dem 3. Oktober 1990 Bürger der Deutschen Demokratischen Republik waren und in diesem Gebiet vor dem 1. Januar 1995 zum Leiter einer Beratungsstelle bestellt worden sind oder bestellt werden, müssen diese Voraussetzungen erst vom 1. Januar 1998 an erfüllen." "

Begründung

Personen, die zum Leiter der Beratungsstelle eines Lohnsteuerhilfevereins bestellt werden, müssen grundsätzlich die Voraussetzungen des § 23 Abs. 3 Nr. 1, 2 oder 3 StBerG erfüllen. Für Bürger der ehemaligen DDR besteht jedoch eine Übergangsregelung; sie müssen die Voraussetzungen erst vom 1. Januar 1995 an erfüllen.

Ehemalige DDR-Bürger, die 1992 oder später als Beratungsstellenleiter bestellt worden sind, können das Erfordernis der dreijährigen Tätigkeit i. S. des § 23 Abs. 3 Nr. 3 StBerG nicht bis zum 31.12.1994 erfüllen. Bei den meisten Beratungsstellen müßten die Oberfinanzdirektionen als Aufsichtsbehörden somit nach Ablauf des 31.12.1994 prüfen, ob wegen nicht ordnungsgemäßer Leitung die Schließung der Beratungsstelle anzuordnen ist. Dies soll durch die vorgeschlagene Änderung vermieden werden. Bis zum 1. Januar 1998 können die bis zum 31.12.1994 als Beratungsstellenleiter bestellten ehemaligen DDR-Bürger die Voraussetzung des § 23 Abs. 3 Nr. 3 StBerG erfüllen.

Fz 6. Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchst. d (§ 34 Abs. 2 Satz 4)

In Artikel 1 Nr. 10 wird Buchstabe d wie folgt gefaßt:

"d) In Absatz 2 wird der bisherige Satz 4 durch folgende Sätze ersetzt:

"Ist die weitere Beratungsstelle bis zum 31. Dezember 1993 auf dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet errichtet worden, so kann die Berufskammer, in deren Bereich die weitere Beratungsstelle liegt, bis zum 31. Dezember 1998 eine Ausnahme von Satz 2 zulassen. Eine Ausnahme-genehmigung ist nur für eine weitere Beratungsstelle des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten zulässig.

Vor der Erteilung der Ausnahmegenehmigung ist bei der für die berufliche Niederlassung zuständigen Berufskammer zu ermitteln, ob bereits eine Ausnahmegenehmigung nach Satz 4 beantragt oder erteilt worden ist."

Begründung

Für die aufgrund der zum 31. Dezember 1993 auslaufenden Übergangsregelung des § 34 Abs. 2 Satz 4 StBerG im Beitrittsgebiet errichteten weiteren Beratungsstellen konnten bisher vielfach nicht Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte mit der Leitung beauftragt werden, die ihren Sitz am Ort der Beratungsstelle oder in deren Nahbereich haben. Allein in Sachsen-Anhalt trifft dies für mehr als 300 der insgesamt rd. 500 Beratungsstellen zu. Eine Schließung dieser Beratungsstellen zum 01.01.1994 würde zu einem erheblichen Beratungsdefizit und einem Verlust von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen führen. Dies soll durch die vorgesehene neue - auf 5 Jahre befristete und auf bereits vorhandene Beratungsstellen beschränkte - Übergangsregelung vermieden werden. Für eine solche Regelung spricht insbesondere auch, daß die Wirtschaftsprüferordnung (hier § 47) für Zweigniederlassungen von Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sogar bundesweit Ausnahmen von der sog. Residenzpflicht ermöglicht.

Fz 7. Zu Artikel 1 Nr. 11, 12a - neu - und 46 (§§ 36, 38 Abs. 2, 157 b)

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 11 erhält folgende Fassung:

"11. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Satz 2 a eingefügt:

"(2a) Die Tätigkeiten nach Abs. 1 und 2 können auch als Teilzeitbeschäftigung ausgeübt werden. Teilzeitbeschäftigung von weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ist nicht anzurechnen. Bei Teilzeitbeschäftigung mit Ermäßigung bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit verlängert sich die Gesamtdauer entsprechend, höchstens jedoch auf das Doppelte der in Abs. 1 und 2 vorgeschriebenen Zeit.""

b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte ..." (weiter wie Regierungsentwurf)

b) Nach Nummer 12 wird folgende Nummer 12a eingefügt:

"12a. In § 38 Abs. 2 wird das Zitat "§§ 37, 37d" durch das Zitat "§§ 36 Abs. 2a, 37, 37d" ersetzt."

c) In Nummer 46 wird in § 157 b nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) § 36 Absatz 2a und § 38 Absatz 2 gelten ab 1. Januar 1995.""

(noch Ziff. 7)

Begründung:

Zu Buchst. a:

Die Zulassung zur Steuerberaterprüfung setzt u. a. eine hauptberufliche praktische Tätigkeit von bestimmter Dauer voraus. War der Bewerber hauptberuflich in Form der Teilzeitbeschäftigung tätig, wurde für die Anerkennung der vom Gesetz geforderten hauptberuflichen Tätigkeit nach bisheriger Verwaltungspraxis eine mindestens 20-stündige Beschäftigung pro Woche verlangt. Im Zuge der voranschreitenden Arbeitszeitverkürzung haben sich inzwischen Konfliktsituationen zwischen den berufsrechtlichen Anforderungen und den arbeits-/sozialversicherungsrechtlichen Gegebenheiten ergeben. Aus berufsordnungsrechtlichen Gründen kann aber auf eine bestimmte Berufspraxis nicht verzichtet werden. Da der Gesetzgeber bei der Festlegung der Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit von einer vollzeitlichen Beschäftigung ausging, stellt die vorgeschlagene Ergänzungsregelung die der auf dem Gebiet der wöchentlichen Arbeitszeiten inzwischen eingetretenen Entwicklung allein gerecht werdende Umsetzung der gesetzgeberischen Konzeption dar. Bei Teilzeitbeschäftigung soll sich die Gesamtdauer der hauptberuflichen Tätigkeit entsprechend dem Verhältnis der geringeren Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit entsprechend verlängern. Bei der Berechnung der hauptberuflichen Arbeitszeit ist immer von der regelmäßigen (tariflichen oder üblichen) Arbeitszeit auszugehen. Überstunden bleiben unberücksichtigt. Arbeitszeiten von weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit können im Interesse einer qualifizierten Ausbildung nicht berücksichtigt werden.

(noch Ziff. 7)

Zu Buchst. b:

Voraussetzung für die Befreiung von der Steuerberaterprüfung ist u. a. eine hauptberufliche Tätigkeit von bestimmter Dauer. Wird diese hauptberufliche Tätigkeit in Teilzeitbeschäftigung ausgeübt, soll - wie bei der Zulassung zur Steuerberaterprüfung, in dem Verfahren der prüfungsfreien Bestellung aber mit der besonderen Bedeutung, daß das in der Praxiszeit zu erwerbende Erfahrungswissen die Berufsbefähigungskontrolle, nämlich die Steuerberaterprüfung erübrigt, - eine entsprechend verlängerte hauptberufliche Tätigkeit verlangt werden. Dies wird durch Verweisung auf die Berücksichtigung der Teilzeitbeschäftigung bei der Zulassung zur Steuerberaterprüfung erreicht; vgl. auch Begründung zu **Buchst. a.**

Zu Buchst. c:

§ 157 b Abs. 3 enthält die Überleitungsregeln für die Anrechnung der Teilzeitbeschäftigung als hauptberufliche Tätigkeit bei der Zulassung zur oder bei der Befreiung von der Steuerberaterprüfung. Danach soll eine entsprechende Verlängerung der hauptberuflichen Tätigkeit erstmals ab 1. Januar 1995 in Betracht kommen. Teilzeitbeschäftigungen von mindestens 20 Stunden pro Woche bis zum 31. Dezember 1994 werden entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis berücksichtigt. Mit dieser Regelung wird dem im Rechtsstaatsprinzip verankerten Gebot des Vertrauensschutzes insofern Rechnung getragen, daß die bisher erworbene "Anwartschaft" für die Zulassung zur Steuerberaterprüfung oder für die Befreiung von der Steuerberaterprüfung unberührt bleibt.

Fz 8. Zu Artikel 1 Nr. 13 Buchst. a (§ 39)

Artikel 1 Nr. 13 Buchst. a erhält folgende Fassung:

"a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Für die Bearbeitung des Antrags auf Zulassung zur Prüfung oder auf Befreiung von der Prüfung oder auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft über die Erfüllung einzelner Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung oder die Befreiung von der Prüfung hat der Bewerber eine Gebühr von zweihundertfünfzig Deutsche Mark an die zuständige Behörde zu zahlen."

Begründung

Nach der Begründung zu Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzentwurfs soll die Gebühr künftig für die Bearbeitung (statt bisher für die Entscheidung) entrichtet werden. § 39 Abs. 1 Satz 1 muß deshalb entsprechend geändert werden.

Fz

9. Zu Artikel 1 Nr. 16 Buchst. b (§ 46 Abs. 2 Nr. 6)

In Artikel 1 Nr. 16 Buchst. b werden in § 46 Abs. 2 Nr. 6 die Sätze 2 und 3 gestrichen.

Begründung:

Die Sätze 2 (Meldepflichten) und 3 (Kammerzugehörigkeit) haben mit dem Widerruf der Bestellung systematisch nichts zu tun. Diese Regelungen sollten im Dritten bzw. Vierten Abschnitt des Gesetzes untergebracht werden.

Fz 10. Zu Artikel 1 Nr. 18 Buchst. a (§ 48 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 18 Buchst. a werden in § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in dem neuen Halbsatz die Worte "gilt Nummer 2 entsprechend" durch die Worte "so kann die Wiederbestellung nicht vor Ablauf von 8 Jahren erfolgen" ersetzt.

Begründung:

Die Verweisung ("gilt Nummer 2 entsprechend") sollte vermieden werden, da die Vorschrift (Nr. 2), auf die verwiesen wird, nur teilweise einschlägig ist. Bei dem vorgeschlagenen Wortlaut ist eine Verweisung überflüssig, was der besseren Verständlichkeit des Gesetzes dient.

R

11. Zu Artikel 1 Nr. 23 (§ 56 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 23 ist § 56 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 2 sind die Wörter ", auch soweit sie zum Notar bestellt sind", zu streichen.
- b) Nach Satz 2 sind folgende Sätze einzufügen:

"Mit Rechtsanwälten, die zugleich Notar sind, darf eine Sozietät nur bezogen auf die anwaltliche Berufsausübung eingegangen werden. Im übrigen richtet sich die Verbindung mit Rechtsanwälten, die zugleich Notar sind, nach den Bestimmungen und Anforderungen des notariellen Berufsrechts."

Begründung:

Nach dem Gesetzentwurf dürfen sich Steuerberater und Steuerbevollmächtigte auch mit Anwaltsnotaren in einer Sozietät oder in einer Bürogemeinschaft zur gemeinschaftlichen Berufsausübung zusammenschließen. Mit der gewählten Formulierung wird nicht ausreichend deutlich, daß der Gegenstand der gemeinschaftlichen Berufsausübung mit Rücksicht auf das persönlich übertragene Amt des Notars bei Anwaltsnotaren nur die anwaltliche Betätigung sein kann. Auf diese Beschränkung soll durch Satz 3 - neu - hingewiesen werden. Darüber hinaus muß zur Klarstellung und zur Vermeidung von Widersprüchen im Hinblick auf die vorgesehenen Regelungen in anderen Gesetzentwürfen (z.B. in dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und der Patentanwälte - BR-Drucks. 93/93) auch darauf hingewiesen werden, daß ausschließlich im notariellen Berufsrecht zu regeln ist, welche Berufe für eine berufliche Zusammenarbeit mit Anwaltsnotaren in Betracht kommen und in welcher Form dies möglich sein soll.

...

R 12. Zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 64 Abs. 2)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie die Abtretbarkeit von Honorarforderungen der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten stärker an die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes über die Abtretbarkeit anwaltlicher Honorarforderungen angeglichen werden kann.

Begründung:

- a) Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ist ohne Zustimmung des Mandanten die Abtretung der Honorarforderung eines Rechtsanwalts in der Regel nichtig, weil damit entgegen § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB infolge der umfassenden Informationspflicht des Zedenten aus § 402 BGB Geheimnisse des Mandanten preisgegeben werden (Urt. v. 25 März 1993, IX ZR 192/92).
Das gilt auch dann, wenn der Abtretungsempfänger ebenfalls Rechtsanwalt ist (Urt. v. 13. Mai 1993, IX ZR 234/92).
- b) Der Bundesgerichtshof hat in der letztgenannten Entscheidung (Umdruck Seite 6) außerdem erwogen, daß § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB nicht entgegenstehe, wenn das Gesetz die Abtretung der Honorarforderung an einen Rechtsanwalt erlaube und diesen denselben Schweigepflichten unterwerfe wie den Zedenten. Diesen Gedanken hat das BMJ aufgegriffen und zu § 49 b Abs. 4 BRAO gemäß Artikel 1 Nr. 20 des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und der Patentanwälte einen Formulierungsvorschlag unterbreitet, der für Honorarforderungen der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten übernommen werden könnte. Dabei sollte zusätzlich noch geprüft werden, ob außer Steuerberatern auch Rechtsanwälten unter Erstreckung der Verschwiegenheitspflicht ein Erwerb von Honorarforderungen der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten ermöglicht werden kann.
- c) Fragwürdig erscheint, warum nach dem Entwurf nur rechtskräftig festgestellte Forderungen abtretbar sein sollen und als weitere Abtretungsvoraussetzung ein fruchtloser Vollstreckungsversuch verlangt wird. Eine Begründung dafür erschließt sich weder aus dem Entwurf selbst noch aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes.

(noch Ziff. 12)

aa) Der Bundesgerichtshof brauchte den Sonderfall der Abtretung einer rechtskräftigen Honorarforderung in seinem Urteil vom 13. Mai 1993 nicht zu entscheiden (Umdruck Seite 5). Die Revision hatte anscheinend geltend gemacht, daß bei rechtskräftig festgestellten Honorarforderungen die Notwendigkeit zur Erteilung von Auskünften gemäß § 402 BGB zurücktrete und deshalb auf die Zustimmung des Mandanten zur Abtretung sogar verzichtet werden könne. Das ist nicht von der Hand zu weisen.

bb) Der Bundesgerichtshof hat in dem genannten Urteil auch angenommen, daß trotz der Schranken des § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB eine stille Zession anwaltlicher Honorarforderungen mit Einziehungsbefugnis des Zedenten wirksam sei (Umdruck Seite 4).

Das sollte entgegen dem vorliegenden Entwurf wohl auch weiterhin nicht ausgeschlossen werden, um wenigstens unter der vom Bundesgerichtshof genannten Maßgabe den Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten die Sicherungsabtretung ihrer Honorarforderungen zu ermöglichen.

Fz 13. Zu Artikel 1 Nr. 28 (§ 66 Abs. 4)

In Artikel 1 Nr. 28 wird in § 66 Abs. 4 Satz 1 das Wort "Befriedigung" durch das Wort "Zahlung" ersetzt.

Begründung:

Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch werden Gebühren und Auslagen nicht "befriedigt", sondern "gezahlt".

R 14. Zu Artikel 1 Nr. 29 (§ 67 a Abs. 1)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen,

- a) ob der Gefahr von Sukzessiv- oder Serienschäden bei der Steuerberatung im zulässigen Ausmaß der Haftungsbeschränkung stärker Rechnung getragen werden kann,
- b) ob in Nummer 2 der Vorschrift Auslegungszweifel im Hinblick auf § 1 Abs. 1 AGB-Gesetz entstehen können, weil die dort genannten vorformulierten Vertragsbedingungen nicht ausdrücklich auf eine Vielzahl von Verwendungsfällen bezogen sein müssen und bei der Steuerberatung auch eine Gruppenbestimmung (Firmengruppe A, Mitglieder der Familie B) in Frage kommt,
- c) ob unter Nummer 2 der Vorschrift auch ermöglicht werden soll, daß durch Allgemeine Geschäftsbedingungen eine summenmäßige Haftungsbeschränkung oberhalb der vierfachen Mindestversicherungssumme vereinbart werden kann,
- d) welche Voraussetzungen für den Haftpflichtversicherungsschutz bei Zulassung anderer Haftungsbeschränkungen unter Nummer 2 der Vorschrift zu stellen sind,
- e) ob sich eine Klarstellung empfiehlt, wann der zur wirksamen Haftungsbegrenzung nach Nummer 2 der Vorschrift geforderte Versicherungsschutz bestehen muß, im Zeitpunkt der Vereinbarung oder im Zeitpunkt des Schadenseintritts.

(noch Ziff. 14)

Begründung:

Zu a)

Das für den Beruf des Wirtschaftsprüfers und Steuerberaters spezifische Risiko von Sukzessiv- und Serienschäden wird im Schrifttum mit Blick auf summenmäßige Haftungsbeschränkungen erörtert (Gräfe/Lenzen/Rainer, Steuerberatungshaftung 2. Auflage, Randnummer 798; Brandner in Ulmer/Brandner/Hensen, AGBG 7. Auflage, Anhang § 9 - 11, Randnummer 683, 957).

In Nummer 9 Abs. 1 der Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer ist dieses Risiko besonders berücksichtigt worden. Das kann auch im Rahmen der vorgeschlagenen gesetzlichen Regelung erforderlich sein, um für die Haftung des Steuerberaters keine unangemessenen Einschränkungen zuzulassen.

Zu b) bis e)

je nach Umständen Klarstellung des Gewollten.

R 15. Zu Artikel 1 Nr. 29 (§ 67a Abs. 1 Nr. 2)

In Artikel 1 Nr. 29 sind in § 67a Abs. 1 Nr. 2 nach dem Wort "Vertragsbedingungen" die Wörter "für Fälle einfacher Fahrlässigkeit" einzufügen.

Begründung:

Die Möglichkeit, die Haftung durch vorformulierte Vertragsbedingungen auch für Fälle grob fahrlässig verursachter Schäden zu begrenzen, benachteiligt die Mandanten unangemessen. Denn sie setzt als spezialgesetzliche Möglichkeit die in § 11 Nr. 7 AGB-Gesetz zum Schutz der Verbraucher aufgestellte Grundregel außer Kraft, daß ein Ausschluß oder eine Begrenzung der Haftung für einen Schaden, der auf einer grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, in allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht möglich sein soll. Allein die Annahme, daß es sich bei Mandaten mit Gegenstandswerten von mehr als 2 Millionen DM wohl um eine vorwiegend kaufmännisch geprägte Mandantschaft handeln dürfte, vermag eine solche pauschale Freizeichnungsmöglichkeit in vorformulierten Vertragsbedingungen nicht zu rechtfertigen.

R

16. Zu Artikel 1 Nr. 29 (§ 67 a Abs. 2 Satz 1)

In Artikel 1 Nr. 29 ist § 67 a Abs. 2 Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Die persönliche Haftung auf Schadensersatz kann durch Vereinbarung auf einzelne namentlich bezeichnete Mitglieder der Sozietät beschränkt werden, die die vertragliche Leistung erbringen sollen."

Begründung:

Die Verwendung allgemeiner Geschäftsbedingungen für die Beschränkung der persönlichen Haftung braucht nicht erwähnt zu werden. Es reicht aus, wenn die Zulässigkeit einer derartigen Haftungsbeschränkung normiert wird. Solange nicht die Beschränkung durch allgemeine Geschäftsbedingungen untersagt wird, ist sie auch auf diesem Wege möglich.

Die Bezugnahme auf die "eigenen beruflichen Befugnisse" ist unklar und überflüssig. Es ist nicht ersichtlich, welche Bedeutung es haben sollte, wenn das Sozietätsmitglied, auf das die persönliche Haftung beschränkt worden ist, sich in einer interprofessionellen Sozietät nicht im Rahmen seiner eigenen beruflichen Befugnisse hält. Es ist auch unklar, ob es auf die durch das Berufsrecht festgelegte Kompetenz oder auf die vertragliche Kompetenzverteilung innerhalb der Sozietät ankommen soll.

Die Formulierung "die das Mandat bearbeiten ..." ist im Zusammenhang mit der namentlichen Benennung ungeeignet. Sie läßt im unklaren, was zu gelten hätte, wenn das Mandat tatsächlich ganz oder teilweise von einem anderen Sozietätsmitglied bearbeitet worden ist.

Fz 17. Zu Artikel 1 Nr. 46a - neu - (§ 158)

In Artikel 1 wird nach Nummer 46 folgende Nummer 46a eingefügt:

"46a. § 158 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, die im Zweiten Abschnitt und im Sechsten Abschnitt des Zweiten Teils dieses Gesetzes den für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden übertragenen Aufgaben ganz oder teilweise auf die Oberfinanzdirektionen zu übertragen."

Begründung:

Die obersten Finanzbehörden der Länder erfüllen im Bereich des Berufsrechts der Steuerberater derzeit Aufgaben des Verwaltungsvollzugs. Bei ihnen wird der Zulassungsausschuß für Steuerberater und der Prüfungsausschuß für die Steuerberaterprüfung gebildet, ihnen obliegt die organisatorische Vorbereitung und Durchführung des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens. Sie sind für die Bestellung und Wiederbestellung von Steuerberatern sowie die Rücknahme und den Widerruf der Bestellung zuständig. Sie entscheiden auch über die Anerkennung von Steuerberatungsgesellschaften sowie deren Rücknahme und Widerruf.

Der vorliegende Vorschlag räumt den einzelnen Ländern die Möglichkeit ein, diese Zuständigkeiten ganz oder teilweise auf die Oberfinanzdirektionen zu übertragen. Damit werden die

(noch Ziff. 17)

obersten Finanzbehörden der Länder von diesen für oberste Behörden untypischen Aufgaben entlastet.

Eine solche Entlastung ist erforderlich, da die Zunahme der Teilnehmer an der Steuerberaterprüfung sowie die gestiegene Zahl der Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften zu einer Vervielfachung von Verwaltungs- und Gerichtsverfahren geführt haben. Die dadurch entstehende Arbeitsbelastung führt dazu, daß die eigentlichen planenden und lenkenden Aufgaben einer obersten Landesbehörde in den Hintergrund treten. Zudem sind die Möglichkeiten, einen diesem Massengeschäft entsprechenden Stellenzuwachs zu erreichen, bei den obersten Landesbehörden naturgemäß begrenzt. Eine Übertragung von Teilaufgaben auf nachgeordnete Behörden ist nach geltendem Recht lediglich für vorbereitende Maßnahmen, nicht aber für die eigentliche Verwaltungstätigkeit möglich.

Der für die Aufgabenzuweisung an die obersten Landesbehörden ursprünglich maßgebliche Grund, die Steuerberater aus der Masse der Steuerbevollmächtigten hervorzuheben, deren berufsrechtliche Zuständigkeit bei den Oberfinanzdirektionen liegt, ist weggefallen. Die weitaus überwiegende Zahl der Steuerbevollmächtigten hat die mittlerweile nicht mehr bestehende Möglichkeit der Bestellung zum Steuerberater genutzt. Der Berufsweg zum Steuerbevollmächtigten ist in den alten Ländern seit mehr als 10 Jahren geschlossen.

Der Vorschlag entspricht auch der Forderung, Aufgaben nach Möglichkeit auf untere Verwaltungsebenen zu verlagern und eine örtliche Dezentralisierung zu erreichen.

Da sowohl die Arbeitsbelastung als auch der Bedarf an Dezentralisierung und Verlagerung in den Ländern unterschiedlich ist, sieht der Antrag lediglich die Möglichkeit der Aufgabenverlagerung vor.

Gegen den Entwurf bestehen weder rechtliche noch haushaltsmäßige Bedenken. Ein vermehrter Personalbedarf entsteht nicht, da lediglich Zuständigkeiten verlagert werden.

R 18 . Zu Artikel 1 Nr. 47 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 162 Abs. 1 Nr. 7

In Artikel 1 Nr. 47 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa ist § 162 Abs. 1 Nr. 7 wie folgt zu fassen:

"7. entgegen § 25 Abs. 2 Satz 1 nicht angemessen versichert ist oder".

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Fz 19. Zu Artikel 1 Nr. 47 a - neu - (§ 164 b)

In Artikel 1 wird nach Nummer 47 folgende Nummer 47a eingefügt:

"47a. Nach § 164 a wird folgender § 164 b eingefügt:

"§ 164 b - Gebühren

(1) Soweit dieses Gesetz für die Bearbeitung von Anträgen Gebühren vorsieht, sind diese bei Antragstellung zu entrichten.

(2) Wird ein Antrag vor der Entscheidung zurückgenommen, so ist die Gebühr zur Hälfte zu erstatten." "

Als Folge werden

§ 16 Satz 2,
§ 39 Abs. 1 Sätze 2 und 3,
§ 44 Abs. 9 Satz 2,
§ 47 Abs. 2 Satz 3,
§ 48 Abs. 3 Satz 2 und
§ 51 Abs. 3

gestrichen.

Begründung:

Im Interesse einer Gesetzesstraffung erscheint es geboten, eine Regelung für sämtliche Gebührenstatbestände zu schaffen. Dadurch wird die ständige Wiederholung derselben Formulierungen in mehreren Vorschriften vermieden.